|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Handlungsanweisung | Gültig ab: |
| [SKOS A](http://sd.intra.stzh.ch/intranet/sd/sod/leistungen_spezialdienste/ZAV.html) | 20.02.2024  ersetzt  01.12.2022 |
| Melde- und Auskunftspflichten der SOD bei ausländischen Klient\*innen | | |

[1. Inhalt 1](#_Toc155263182)

[2. Ablauf Melde- und Auskunftsverfahren 1](#_Toc155263183)

[3. Meldepflicht (ausgeführt durch Sozialstatistik) 2](#_Toc155263184)

[4. Auskunftspflicht durch Fallführende 3](#_Toc155263185)

[a) Grundsätze der Auskunftspflicht 3](#_Toc155263186)

[b) Hinweise zur Beantwortung der Anfragen des Migrationsamtes 3](#_Toc155263187)

[5. Anfragen an Beistandspersonen 5](#_Toc155263188)

[6. Anfragen zur Einbürgerung 5](#_Toc155263189)

1. Inhalt

Die vorliegende HAW gibt eine Übersicht über die Melde- und Auskunftspflichten, welche die SOD gegenüber dem Migrationsamt hat[[1]](#footnote-1). Sie beschreibt den Ablauf bei Anfragen des Migrationsamtes und gilt als Richtlinie und Hilfestellung bei deren Beantwortung.

Unsere Auskünfte gegenüber dem Migrationsamt haben auf den Aufenthalt unserer KL in der Schweiz einen starken Einfluss. Der Fallführung SOD wird daher im Migrationsverfahren unserer KL eine besondere Rolle zugewiesen, welche uns verpflichtet sorgfältig mit den von uns zu erbringenden Auskünften umzugehen.

Die Meldungen der SOD führen in der Regel nicht direkt zu einer ausländerrechtlichen Massnahme. Nach Kenntnisnahme des Sozialhilfebezugs klärt das Migrationsamt den Sachverhalt eingehender ab[[2]](#footnote-2).

2. Ablauf Melde- und Auskunftsverfahren

1. Die SOD melden dem Migrationsamt den **Bezug von Sozialhilfe** (siehe Kapitel 3).
2. Das Migrationsamt fragt die SOD nach der **Höhe und Dauer** der bezogenen WH. Die dafür spezialisierte Sachbearbeitung vom FS WH beantwortet diese Anfrage. Gemeldet werden die Gesamtbeträge ohne Bereich KVG, KJG, ergänzende Hilfen zur Erziehung: LA 129, 140, 144, 170, 330, 331, 333, 334, 336, 351, 359, 366, 470, 471, 473, 475, 476, 499, 520, 522, 523, 530, 532, 540, 550, 560, 561, 562, 570.

Die LA 240, 241, 400 – 469 (Ausbildung und soziale / berufliche Integration) werden separat vom Gesamtbetrag ausgewiesen.

Die Sachbearbeitung FS WH legt das Antwortschreiben im KiSS ab und informiert die Fallführung entsprechend .

1. Das Migrationsamt fordert die **KL schriftlich auf, zum Sozialhilfebezug Stellung zu nehmen** (Grund für den Bezug, Ablösungsbemühungen etc.). Die KL oder ggf. die Mandatsträger\*innen beantworten diese Anfrage und senden sie direkt ans Migrationsamt. Geben die KL keine Auskunft, müssen sie damit rechnen, dass gestützt auf die vorhandenen Akten über ausländerrechtliche Massnahmen entschieden wird.
2. Das Migrationsamt holt mittels schriftlicher Anfrage die **Einschätzung zum Sozialhilfebezug** ein: Gründe Sozialhilfebezug, Prognosen etc. Die Fallführung beantwortet diese Anfrage. Ein Einverständnis der KL zur Auskunft ist nicht erforderlich. Da die Einschätzung zum Sozialhilfebezug ein wesentlicher Bestandteil in der Beurteilung des Migrationsamtes hinsichtlich des Aufenthaltsverfahrens darstellt, kommt diesem Verfahrensschritt eine besondere Bedeutung zu. Die von der Fallführung erstellte Auskunft, ist daher im Vieraugenprinzip von der zuständigen Stellenleitung zu überprüfen und elektronisch zu unterzeichnen. Anschliessend wird sie per E-Mail an den Fachstab WH weitergeleitet. Die betroffenen KL werden über den Inhalt des Schreibens durch die Fallführung informiert. Der Versand ans Migrationsamt erfolgt durch die Sachbearbeitung des FS WH. Der FS WH führt eine Geschäftskontrolle über die Anfragen.
3. Das Migrationsamt trifft eine **ausländerrechtliche Massnahme**, sofern diese unter den gesamten Umständen als verhältnismässig erscheint. Vorgängig hat es den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

3. Meldepflicht (ausgeführt durch Sozialstatistik)

**Grundsätze der Meldepflicht**

Die SOD melden dem Migrationsamt unaufgefordert, wenn ein\*e Ausländer\*in WH ab einer bestimmten Höhe bezieht (siehe Aufstellung unten). Dies erfolgt quartalsweise (Januar, April, Juli, Oktober). Pro Fall wird einmalig Meldung erstattet.

Das Verfahren läuft teilautomatisiert ab. Die KL erhalten keine ative Datenherausgabe. Umso wichtiger ist es, dass die KL im Rahmen der **Fallführung** über die für sie massgebliche Bezugshöhe sowie über den Zeitpunkt, zu welchem dieser Betrag erreicht und die Meldung voraussichtlich erfolgen wird, informiert werden. Zwecks Vollständigkeit der Akten wird diese Meldung im Fallführungssystem abgelegt.

**Von der Meldepflicht** **betroffen** sind KL, welche die massgebliche Bezugshöhe pro Unterstützungseinheit überschritten haben ([gem. Weisung des Migrationsamts betr. Massnahmepraxis bei Sozialhilfeabhängigkeit](file:///\\szh.loc\soz\users\sozsvo\Download\Massnahmenpraxis%20bei%20Sozialhilfe%20IW%20(12).pdf)):

**Bewilligung L: ab erstem Bezug  
Bewilligung B: Fr. 25'000  
Bewilligung C: Fr. 60'000**

Die Bezugsgrenze bezieht sich immer auf diejenige Person mit dem schwächsten ausländer­rechtlichen Status pro Unterstützungseinheit. Flüchtlinge (anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Bei folgenden Leistungen handelt es sich nicht um Sozialhilfe; sie sind deshalb nicht von der Meldepflicht der SOD betroffen: Ergänzungsleistungen, Krankenkassenprämien (auch KPÜ) und Überbrückungsleistungen.

Kindesschutzmassnahmen und ergänzende Hilfen zur Erziehung, welche über die Sozialhilfe

finanziert werden, werden von der Meldepflicht ausgenommen. Verpflegungsbeiträge und Nebenkosten bei Heimplatzierungen hingegen werden gemeldet.

4. Auskunftspflicht durch Fallführende

## a) Grundsätze der Auskunftspflicht

Im Rahmen der Auskunftspflicht haben die Fallführenden dem Migrationsamt weitere zur Abklärung des Sachverhalts benötigte Auskünfte zu erteilen (gem. Art. 97 Abs. 2 AIG und § 48 SHG).

Die Anfragen des Migrationsamtes sind durch die Fallführenden zu bearbeiten und beziehen sich v.a. auf Kriterien, die für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Migrationsmassnahme relevant sind (siehe [PRA Informationen zur Beratung von KL im Migrationsverfahren](elodms://(95AECF5C-D254-5E36-FEED-5D0A9852F483))).

Die Anfragen sind **wahrheitsgetreu, objektiv** sowie **vollständig** zu beantworten. Es wird daher weder grundsätzlich "für" noch "gegen" die KL Auskunft gegeben, sondern neutral und faktenbasiert informiert. Die Angaben der Fallführenden sind wo immer möglich **mit den entsprechenden Unterlagen zu belegen**. Je mehr sachbezogene Informationen dem Migrationsamt (und ggf. späteren Rechtsmittelinstanzen) zur Verfügung stehen, desto besser kann die tatsächliche Situation der KL und die Verhältnismässigkeit einer Massnahme im ausländerrechtlichen Verfahren eingeschätzt werden.

## b) Hinweise zur Beantwortung der Anfragen des Migrationsamtes

Nachfolgend wird eine Orientierung zur Beantwortung der Anfragen des Migrationsamts gegeben. Diese gelten als Richtlinie, d.h. wenn Informationen zu den genannten Punkten vorhanden sind, sind diese im Antwortschreiben zu erwähnen.

1) Gründe für den Sozialhilfebezug

Das Migrationsamt legt bei der Beurteilung, ob ein Widerruf der Bewilligung aufgrund des Sozialhilfebezugs verhältnismässig ist oder nicht, grosses Gewicht auf die Gründe, die zum Sozialhilfebezug führten. Die migrationsrechtliche Rechtsprechung unterscheidet zwischen „selbstverschuldetem / vorwerfbarem“[[3]](#footnote-3) und „nicht selbstverschuldetem / vorwerfbarem“ Sozialhilfebezug.

Es sind deshalb sämtliche individuelle Gründe im Einzelfall anzuführen und – soweit möglich - mittels entsprechender Unterlagen zu belegen. "Entschuldbare" Gründe für den Sozialhilfebezug sind für das Migrationsamt insbesondere:

Gesundheit (physische und psychische): mit Arztzeugnis belegte Krankheiten, Behinderungen, laufende IV-Verfahren etc. Bei längerdauernder Krankheit wird ein IV-Gesuch erwartet.[[4]](#footnote-4)

Familie: (alleinerziehender) Elternteil mit Kindern, Partner\*in arbeitsunfähig etc.

Beruf: Working Poor, KL erzielt trotz 100%-Stelle kein existenzsicherndes Einkommen und Ehepartner\*in kann keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Erwachsenenschutz: Individuelle Gründe für die Erwachsenenschutzmassnahme

Weitere individuelle Gründe im Einzelfall: Gibt es noch andere individuelle Faktoren für den WH-Bezug, für die die KL nichts können (z.B. zeitintensive Betreuung eines kranken Kindes / Angehörigen verunmöglicht Erwerbstätigkeit)

Keine bzw. geringe Ausbildung gilt in der Regel nicht allein als "entschuldbarer" Grund für einen Sozialhilfebezug, da seitens Migrationsbehörde erwartet wird, dass die KL entweder eine Stelle für Niedrigqualifizierte suchen oder sich die nötige Ausbildung selbst aneignen. Dennoch ist es wichtig diesen Umstand zu erwähnen. Auch ein schlechtes wirtschaftliches Umfeld wird in der Regel nicht per se berücksichtigt.

2) Vereinbarungen in Bezug auf die Aufnahme einer existenzsichernden Tätigkeit

Das Migrationsamt interessiert, was die SOD von den KL in Bezug auf die Arbeitsintegration erwarten:

Wurde oder wird ein berufliches Integrationsprogramm besucht (z.B. Teillohn, Arbeitsintegrationsmassnahmen etc.)?

Wurde oder wird ein Qualifizierungsprogramm besucht (z.B. Deutschkurs, Berufsausbildung etc.)?

Falls bereits ein Programm absolviert wurde, wann war dies und wie hat sich KL darin verhalten? Gab es Empfehlungen? Können besondere Leistungen hervorgehoben werden?

3) Schadensminderungspflicht

Unternehmen KL im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles, um ihre Situation in der Schweiz zu verbessern? Oder sind ihre Bemühungen unzureichend?

Was unternimmt KL für die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation (z.B. aktive Arbeitssuche, Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm, um Arbeitserfahrungen zu sammeln und ein aktuelles Arbeitszeugnis zu erhalten, Verbesserung der Deutschkenntnisse, Aus- und Weiterbildungen etc.)?

b. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen (physisch oder psychisch), die nicht IV-relevant sind: Wieweit sind KL aufgrund ihrer Beeinträchtigung in der Lage, ihre Situation zu verbessern? Was unternimmt KL im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verbesserung (allenfalls auch bloss zur Stabilisierung) ihrer Situation? Nimmt KL z.B. regelmässig Arztbesuche wahr oder besucht sie eine Therapie? Nimmt sie an einem Angebot der sozialen Integration teil?

c. Wie sind die Deutschkenntnisse? Ist KL mit den hiesigen Regeln und Gepflogenheiten bekannt und hält KL sich daran? Arbeitet KL im Rahmen seiner\*ihrer Möglichkeiten gut mit den SOD zusammen?

d. Wenn KL Kinder hat: Wie kommt KL der Aufgabe als Elternteil nach (🡪 wichtig für Integration der Kinder)? Wie kooperativ und unterstützend ist KL, wenn eine ergänzende Hilfe zur Erziehung besteht?

4) Prognose betreffend Ablösung von der Sozialhilfe

Hier wird nach der persönlichen und fachlichen Einschätzung der Fallführung gefragt. Da es sich bei einer Prognose stets um eine Vorhersage für die Zukunft handelt, ist hier die subjektive/persönliche Einschätzung der Fallführung nach bestem Wissen und Gewissen massgeblich. Im Zweifelsfall ist von einer Prognose zugunsten KL auszugehen. Wenn keine Prognose möglich ist, kann dies auch so festgehalten werden.

Welche mittel- bis langfristige Prognosen können gestellt werden? Welche Aspekte sprechen für eine positive oder negative Prognose (z.B. Alter, Motivation, Umgangsformen etc.)?

Wenn keine Prognose möglich ist, gibt es eine Begründung dafür? Unbedingt sind hier Umstände aufzuführen, welche KL nicht beeinflussen kann (z.B. Arbeit im Tieflohnsegement 🡪 Working poor; alleinerziehendes Elternteil 🡪 zeitlich nicht frei verfügbar, Gesundheitszustand etc.)

Kann voraussichtlich mit einer Ablösung von der WH gerechnet werden? Wenn ja, per wann und aufgrund welcher Umstände? Wenn nein, aufgrund welcher Umstände? Ist z.B. ein Arbeitsvertrag vorhanden oder in Aussicht gestellt, oder ist eine IV-Rente resp. sind Zusatzleistungen in Abklärung?

5. Anfragen an Beistandspersonen

Nicht Gegenstand dieser Handlungsanweisung sind Anfragen des Migrationsamtes an die Beistandsperson.Beistandspersonen unterstehen dem Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis und entscheiden gestützt auf Art. 413 Abs. 2 ZGB über den Umfang und den Inhalt ihrer Auskunft ans Migrationsamt. Bei diesbezüglichen Fragen stehen der Fachstab Erwachsenenschutz oder der Fachstab Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.

Mitarbeitende, die gleichzeitig als Fallführende WH und als Mandatsführende für die Person zuständig sind, deren Ausländerbewilligung in Frage steht, beantworten direkt an sie adressierte Anfragen des Migrationsamtes zum WH-Bezug und dessen Umständen in der Regel in ihrer Rolle als Fallführung WH. Sind sie explizit als Beistandsperson angeschrieben worden oder unterstützen sie ihre KL bei der Beantwortung von an diese gerichteten Anfragen, antworten sie in ihrer Rolle als Beistandsperson.

An wen sich die Anfrage richtet, ist u.a. an der Adresse erkennbar: Ist der FS WH Adressat des Schreibens, ist die Anfrage in der Regel an die Fallführung in ihrer WH Rolle gerichtet. Sind hingegen die Beistandspersonen (oder KL selbst) in der Adresse aufgeführt, richtet sich die Anfrage in der Regel an die Beistandsperson. Die Adressaten sind aber nicht immer klar erkennbar – hier steht der Fachstab Wirtschaftliche Hilfe für Rückfragen zur Verfügung.

In der Rolle als WH-Fallführende steht die objektiv-neutrale Behördensicht im Vordergrund, in der Rolle als Beistandsperson die Perspektive des KL und dessen Interessen ("Parteistellung" der Beistandsperson). Diese unterschiedlichen Positionen können und müssen sich nicht immer decken. Seitens Migrationsamt wird oft nur die Frage gestellt, wie es um die Finanzen und den Sozialhilfebezug steht und es wird nicht nach dem Hilfs- und Schutzbedarf gefragt. Dazu sollte proaktiv ebenfalls Auskunft gegeben werden.

6. Anfragen zur Einbürgerung

Auch gegenüber den Einbürgerungsbehörden hat die SOD eine Auskunftspflicht im Rahmen der Amtshilfe (Art. 45 Bürgerrechtsgesetz). Die Anfrage der Einbürgerungsbehörde an die SOD beziehen sich auf den bezogenen Sozialhilfebetrag und/oder auf die Gründe für den Sozialhilfebezug.

**Grundsatz**: Eine Einbürgerung ist grundsätzlich nicht möglich, wenn Gesuchstellende in den 3 Jahren unmittelbar vor dem Gesuch Sozialhilfe bezogen haben oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe beziehen, ausser die in dieser Periode bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet (Art. 7 Abs. 3 Bürgerrechtsverordnung BüV).

**Ausnahmen**: Beim Entscheid muss die Einbürgerungsbehörde wie im Migrationsrecht die individuellen Umstände berücksichtigen, die zum Sozialhilfebezug geführt haben. Eine Einbürgerung trotz Sozialhilfebezugs ist in folgenden Fällen möglich (Art. 9 BüV):

* **Minderjährige in Ausbildung**: Kindern und Jugendlichen, die sich selbständig (d.h. ohne ihre Eltern) einbürgern lassen und in Aus- oder Weiterbildung sind, darf ein allfälliger Sozialhilfebezug nicht angerechnet werden.
* **Körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung** (von einer Fachperson attestiert)
* **Schwere oder lang andauernde Krankheit** (von einer Fachperson attestiert)
* **Lern-, Lese- oder Schreibschwäche** (von einer Fachperson attestiert)
* **Erwerbsarmut**: Personen, die trotz Arbeitstätigkeit (in der Regel 100 %, in begründeten Ausnahmefällen auch weniger) kein Einkommen über dem Existenzminimum erzielen können und deshalb ergänzend Sozi-

alhilfe beziehen.

* **Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben**: z.B. Alleinerziehende mit Kindern im Vorschulalter oder Pflegefälle in der Familie (z. B. erkrankte Eltern, behindertes Kind)
* **Sozialhilfebezug, zu dem es trotz einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam**: Als Bildung gilt eine berufliche Grundbildung oder ein Hochschulabschluss, die den Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen.

Es ist für die KL wichtig, dass die **Fallführung** die Einbürgerungsbehörde im Einzelfall **über das Vorliegen solcher individueller Umstände informiert**, damit diese im Einbürgerungsverfahren mitberücksichtigt werden können. Die Auskunft ist soweit möglich mit zweckdienlichen Unterlagen zu belegen. Ebenfalls gegenüber der Einbürgerungsbehörde zu erwähnen sind **Arbeitsintegrationsbemühungen** der KL (insbesondere Teillohn).

1. Gestützt auf Art. 97 AIG, § 47 a und § 48 SHG [↑](#footnote-ref-1)
2. näheres zu den Migrationsmassnahmen: siehe [PRA Informationen zur Beratung von KL zum Migrationsverfahren](elodms://(95AECF5C-D254-5E36-FEED-5D0A9852F483)). [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Begriffe "verschuldet" bzw. "vorwerfbar" stammen aus der migrationsrechtlichen Rechtsprechung/Praxis. Im Sozialhilferecht werden diese Begrifflichkeiten nicht verwendet. [↑](#footnote-ref-3)
4. Unterlagen zu IV-Verfahren oder Arztberichte dürfen nicht weitergeleitet werden. Das Migrationsamt muss diese direkt bei der IV resp. bei den KL einholen. [↑](#footnote-ref-4)